

O.Univ.-Prof.Dr.H.Stachel
Vors.d.Studienkommission
Darstellende Geometrie (Lehramt)

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 54	-GE/10 Pf
Datum: 4. DEZ. 1995	

T. 12. 95

Stellungnahme zum UniStG95

Grundsätzlich ist zu begrüßen, daß insgesamt der Verwaltungsaufwand reduziert wird. Mit der Arbeitskraft der Hochschullehrer wird allerdings schon weniger sparsam umgegangen. Bedenklich ist ferner die versteckte Abwertung der Lehramtsstudien. Aus meiner Sicht sind folgende Anmerkungen zu machen:

§4, (2)(3), §5, (2), §(6)(5): Was sind die beruflichen Interessenvertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Vertreter der Beschäftigten, was die regionalen und zentralen Berufs- und Interessenvertretungen im Fall von Lehramtsstudien? Ich lehne es ab, als Hochschullehrer etwa mit Vertretern der Arbeiterkammer, Gewerkschaft, Elternvereinigungen, Industriellenvereinigung über "unseren" Lehramts-Studienplan langwierig diskutieren zu müssen. Wer evaluiert die Evaluierer? Im übrigen liegt das auf einer Linie mit der auf Seite 15, Anlage 1, angegebenen Aufgabenstellung der Lehramtsstudien: Diese haben der Berufsvorbildung zu dienen. Von Einführung in die Wissenschaft ist keine Rede mehr.

§8, (4) Für kombinationspflichtige Lehramtsstudien sollte hier wohl "je 10" stehen.

§11, (4) Ich bin nicht bereit, jeden Computer des Institutes jedem Studenten jederzeit zur Verfügung zu stellen. Darf jeder Soziologiestudent jederzeit den Forschungsreaktor der österreichischen Universitäten benützen? Hier sollte etwas von "fachzuständig" und "erforderlicher Zustimmung durch den Institutsvorstand" stehen.

§11, (8) Wozu das ganze Gesetz, wenn Studierende das "Recht auf "(gegenseitige)" Verleihung akademischer Grade" haben.

§45, (1) Die Forderung nach einer - möglicherweise schriftlichen - Begründung einer negativen Beurteilung bei jeder Prüfung bedeutet eine unzumutbare Mehrbelastung.

§48, (2) Ich lasse mich nicht dazu verpflichten, selbst alle Zeugnisse ausstellen zu müssen!

§55, (1) Die Festsetzung von Prüfungszeiträumen für jede (!) einzelne Prüfung ist ein völlig sinnloser Mehraufwand.

§56 - §58: Völlig unzumutbarer Mehraufwand, wenn dies nicht auf kommissionelle Prüfungen oder Diplomprüfungen beschränkt bleibt.

§62, (4) Hier sollte auch die Möglichkeit einer Vertretung für den Studiendekan vorgesehen werden.

Teil B, Anlage 1

1.2. Der angegebene Stoff für die Ergänzungsprüfung aus Darstellender Geometrie sollte aktualisiert und den derzeit gültigen Lehrplänen angepaßt werden. Mein Vorschlag:

Normal- und Parallelprojektion, Axonometrie, Darstellung ebenflächig begrenzter Körper, Konstruieren in zugeordneten Normalrissen, ebene Schnitte und Netze von Prismen und Pyramiden, perspektive Affinität und Kollineation; Normal- und Parallelrisse von Kreisen, Darstellung von Kugel, Drehzylinder, Drehkegel und deren ebener Schnitte.

2.3.1 Ich vermisse das Adjektiv "wissenschaftlich" bei der Fachausbildung.

2.3.3., a) Das Ausmaß 12-14 erscheint mir zu hoch, 8-12 sollte reichen!

2.3.10 Ich beantrage die Streichung der geforderten "besonderen Universitätsreife" im Fach Darstellende Geometrie. Es gibt aus früherer Zeit prominente Gegenbeispiele. Die angegebenen Gesamtstundenanzahlen sind nur dann zu akzeptieren, wenn lediglich je 10 Wahlfachstunden eingerechnet sind.

Wien, den 1.9.1995

